

Diskussionsbereinigt durch RM Beims im Anschluss an die Sitzung

~~GRUNDSATZBESCHLUSS über die der Zuwendungsgewährung für Vereine, Verbände und sonstige Gruppen in der Gemeinde Haverlah~~

A. Allgemeine Förderung (ab 01.01.17)

Wird die Gemeinde ~~oder der BGM~~ zu einer offiziellen Veranstaltung von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen die sich im Ortsleben nachhaltig einbringen eingeladen, so erhalten die Einladenden eine Zuwendung im Wert von 100 € einmal im Jahr. Bei einer zweiten Einladung im Jahr (z. B. zusätzlich zur Jahreshauptversammlung Einladung zur Weihnachtsfeier) wird eine Grußkarte übergeben. Über die Teilnahme an den Veranstaltungen entscheidet der BGM.

Bei besonderen Jubiläen oder Veranstaltungen erfolgt eine weitere Zuwendung in Höhe von 50 €.

B. Investitionsförderungen

Besondere Anschaffungen der Vereine, Verbände und Gruppen unterstützt die Gemeinde mit einem Zuschuss von i.d.R. 20% der beantragten Kosten ~~bis zu einer Förderhöhe von max. 4.000 €~~ im Rahmen entsprechender Haushaltsmittel.

Bei Antragstellung sind ein Kosten- und Finanzplan vorzulegen. Die Antragstellung hat rechtzeitig zu erfolgen, dass ein entsprechender Beschluss vor Beginn der Maßnahme getroffen werden kann.

~~Großmaßnahmen mit einer möglichen Förderhöhe > 4.000 € sind bis zum 30.10. für das jeweilige Folgejahr zu beantragen.~~

C. Seniorenadventsfeier

Die Gemeinde unterstützt für Haverlah einschl. Söderhof und Steinlah eine öffentliche Weihnachtsfeier für Senioren.

Dazu erhält ein verantwortlicher örtlicher Verein in jedem Ortsteil nach Rücksprache mit dem GBM einen vorher festzulegenden Höchstbetrag (Zuschuss von maximal 10,-€ je Teilnehmer plus einem Sockelbetrag von max. 150 €). Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Grundsatzbeschluss über die finanzielle Unterstützung der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen bei mehrtägigen Fahrten, Wanderungen und Lagern bleiben durch den o.g. Grundsatzbeschluss unverändert in Kraft.